



ANATOMISCHE GESELLSCHAFT

gegründet 1886

Satzung und Wahlordnung der Anatomischen Gesellschaft

(Verabschiedet auf der Mitgliederversammlung der Anatomischen Gesellschaft am 28. September 2023 in Würzburg)

Satzung der Anatomischen Gesellschaft

I Zweck

- § 1 Zweck der Anatomischen Gesellschaft ist die Förderung der anatomischen Wissenschaften in deren ganzem Umfang. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Verleihung von Nachwuchspreisen und Förderung praktischer Präparationskurse für ihre Mitglieder.
- § 2 Die Anatomische Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II Mitglieder

- § 5 1. Mitglieder können Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium werden, die im Fach Anatomie oder einer verwandten Disziplin an einer Hochschule beziehungsweise an einem Forschungsinstitut tätig sind oder tätig waren.

2. Ehrenmitglieder werden aufgrund Ihrer Verdienste um die anatomischen Wissenschaften oder um die Anatomische Gesellschaft auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Fördermitglieder sind natürliche beziehungsweise juristische Personen, die den Zweck der Anatomischen Gesellschaft fördern. Sie haben weder Sitz noch Stimme in der Mitgliederversammlung.

- § 6
1. Die Aufnahme in die Anatomische Gesellschaft ist schriftlich bei der Schriftführung zu beantragen oder kann von mindestens zwei Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Bedingungen zur Aufnahme regelt die Geschäftsordnung.
 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Schriftführer zum Jahresende, durch Ausschluss (Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung) oder durch Tod.

II Organe

- § 7
- Organe der Anatomischen Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- § 8
1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Ort, Inhalt und Frequenz der Tagungen und alle dem allgemeinen Zweck der Anatomischen Gesellschaft dienenden Maßnahmen.
 2. Die Mitgliederversammlung befasst sich außerdem mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für Forschung, Lehre und Strukturen im Fach Anatomie. Sofern diese Fragen ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland betreffen, sind nur die Mitglieder, die an Anatomischen Instituten der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, sowie im Fach Habilitierte oder über ein akademisches Auswahlverfahren Berufene, die an anderen Instituten der Bundesrepublik Deutschland in Forschung, Lehre oder Verwaltung arbeiten, stimmberechtigt. Die Geschäftsordnung kann für diese Beratungen und Beschlussfassung eine gesonderte Sitzung der Mitgliederversammlung vorsehen.
- § 9
1. Der Vorstand der Anatomischen Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, das sind vier Vorstandsmitglieder und die Schriftführung.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Anatomischen Gesellschaft und vertritt die an Anatomischen Instituten und Forschungsinstituten der Bundesrepublik Deutschland tätigen Mitglieder in Fragen der Forschung, Lehre und Institutsstrukturen gegenüber anderen Gesellschaften, politischen Gremien, Institutionen der Forschungsförderung und gegenüber der Öffentlichkeit.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Wahrnehmung verschiedener wissenschaftlicher und standespolitischer Aufgaben gewählt. Für diese Ressorts sind sie für die gesamte Wahlperiode zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitz wechselt unter den vier Vorsitzenden jährlich in einer innerhalb des Vorstandes festzulegenden Reihenfolge.
5. Der Vorstandsvorsitz leitet die Beratungen des Vorstandes, die Versammlungen der Anatomischen Gesellschaft und vertritt die Anatomische Gesellschaft in allen offiziellen Angelegenheiten. Der Vorstandsvorsitz kann sich durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen.
6. Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben können dem Vorstand Kommissionen zur Seite stehen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
7. Die Schriftführung erstattet jährlich auf der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Mitgliederversammlung bestätigt die vom Vorstandsvorsitz für revisorische Aufgaben vorgeschlagenen Personen und erteilt auf Antrag eines Mitgliedes die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder vierten Jahresversammlung der Gesellschaft entsprechend der Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

IV Versammlungen

- § 11 1. Die Anatomische Gesellschaft führt jährlich eine Versammlung durch, deren Ort und Zeit vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Während dieser Jahresversammlung findet auch die Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung kann weitere wissenschaftliche Treffen beschließen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent aller Mitglieder oder vom Vorstand einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller Mitglieder anwesend sind.

V Veröffentlichungen

- § 12 Offizielles Publikationsorgan der Anatomischen Gesellschaft sind die Annals of Anatomy. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

VI Beiträge

- § 13 1. Jedes Mitglied hat jährlich einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu bezahlen, der spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Die Mitgliedsbeiträge, Vermögensüberschüsse und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

VII Satzungsänderungen

- § 14 Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder und können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern einen Monat vorher schriftlich bekannt gemacht wurde.

VIII Geschäftsordnung

- § 15 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die Einzelheiten der Paragraphen 6.1, 6.2, 9.3, 12 und 13 regelt. Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

IX Auflösung

- § 16 Die Auflösung der Anatomischen Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, wenn der Auflösungsantrag den Mitgliedern einen Monat vorher schriftlich bekannt gemacht wurde.
- § 17 Das Vermögen der Anatomischen Gesellschaft fällt bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für gemeinnützige Zwecke in Forschung und Lehre. Eine Verteilung des Vermögens oder von Vermögens-teilen an Mitglieder der Anatomischen Gesellschaft ist ausgeschlossen.

X Inkrafttreten

- § 18 Die Satzung tritt am 28. September 2023 in Kraft. Alle bestehenden Mitgliedschaften bleiben erhalten. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23. September 2016 außer Kraft.

Wahlordnung der Anatomischen Gesellschaft

- § 1 Der Vorstand wird von den Teilnehmenden der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 2 Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens vier Wochen vor der Wahlsitzung schriftlich bei der Schriftführung einzureichen. Diese erstellt eine Liste der vorgeschlagenen Gruppen und Personen. Diese Vorschlagsliste wird bis spätestens 14 Tage vor der Wahlsitzung auf der Homepage der Anatomischen Gesellschaft bekannt gegeben. Sollten in diesem Verfahren nicht genügend Mitglieder für eine Kandidatur nominiert werden, können Wahlvorschläge von den stimmberechtigten Teilnehmenden der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- § 3 Während der Wahl der Vorstandsmitglieder führt der Vorsitz, in dessen Abwesenheit die Schriftführung, der abgelaufenen Wahlperiode den Vorsitz.

- § 4 Von einem Mitglied des Vorstandes sind vor Beginn der Wahlen die anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Anatomischen Gesellschaft mit Ausnahme der Fördermitglieder.
- § 5 Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in der Regel als Gruppenwahl. Jede Gruppe besteht aus vier Mitgliedern, die sich gemeinsam zur Wahl stellen. Auf Antrag kann die Wahl der vier Vorsitzenden in vier getrennten Wahlgängen erfolgen. Die Wahl der Schriftführung findet in einem gesonderten Wahlgang statt.
- § 6 Die Wahl erfolgt schriftlich. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme. Es gelten die Personen als gewählt, die als Gruppe oder einzeln die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Steht nur eine Gruppe zur Wahl, gilt sie als gewählt, wenn sie die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit oder wenn die Mehrheit nicht erreicht wird, ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis sich eine Mehrheit ergibt.
- § 7 Die Auswertung der abgegebenen Stimmen erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung in der notwendigen Anzahl zuvor festgelegten Mitglieder für die Stimmenzählung.
- § 8 Das Ergebnis der Wahlen ist vom Vorsitz bekannt zu geben.
- § 9 Den Modus zur Wahl der Mitglieder von Kommissionen regelt die Geschäftsordnung.
- § 10 Diese Wahlordnung tritt am 28. September 2023 in Kraft.